

Dresdner Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Redacteur: Theodor Probiß.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Leipzig & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Ersteinst:
Täglich früh 7 Uhr.
Inserate:
werden angenommen:
am Abend 6, Son-
tag 6 bis Mittags
12 Uhr:
Marienstraße 18.
Anz. in dies. Blatte
haben eine erfolgreiche
Verbreitung.
Anlage:
25,000 Circuläre.

Abonnement:
Vierteljährlich 20 Rgr.
bei unentgeltlicher Be-
lieferung in's Haus
Durch die Königl. Post
vierteljährlich 22 1/2 Rgr.
Eingelassene Nummern
1 Rgr.
Inseratenpreise:
für den Raum eines
gepaltenen Zeiles
1 Rgr.
Unter „Eingelassene“
die Zeile 2 Rgr.

Dresden, den 22. October.

— Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten, am 22. October. Bei Beginn der heutigen Sitzung waren die Mitglieder in so großer Anzahl wie selten erschienen, daß man gewiß auf die Vermuthung kommen mußte, es werde sofort eine Angelegenheit zur Berathung und Beschlußfassung kommen, die einiges Interesse haben würde. Dem war auch so. Der Vorsitzende zeigte an, vom Stadtv. Pehold sei eine Eingabe an das Collegium gelangt. Aus dem vorlesenen Schriftstück ergab sich, daß Pehold in der Sitzung des Collegiums, wo die Trottoirangelegenheit der Hauptstraße zum ersten Male zur Verhandlung gekommen ist, nicht anwesend war, wohl aber in der Sitzung, wo eine Modification des gefassten Beschlusses beliebt wurde. Er habe, wie er angiebt, der ersten Sitzung nicht angewohnt, weil er als Interessent sich betrachtet habe, und in der zweiten Sitzung habe er aus diesem Grunde sich passiv verhalten. Sodann beschwert sich Pehold darüber, daß ihm Stadtv. Hartwig in voriger Sitzung Mangel an Gemeinfinn und Schönheitsfinn vorgeworfen und daß der Vorsitzende diese ihm angehängte Beleidigung nicht gerügt habe. Seine Ehre und Stellung habe ihn daher zu dem Entschlusse bewogen, den Versammlungen des Collegiums so lange nicht beizuwohnen, als nicht durch Beschluß desselben zugegeben werde, daß die betreffenden Aussprüche für ihn eine Beleidigung enthielten, und der Urheber veranlaßt würde, dieselben zurückzunehmen. Vorsitzender erklärt, daß er in den fraglichen Äußerungen Hartwig's in voriger Sitzung nichts gefunden habe, was ihn zu einem Ordnungsruf hätte bewegen können. Meinetz heiße hartnäckiger Widerstand, einen solchen hätte Pehold geleistet, daraus folge aber noch nicht, daß dieser hartnäckige Widerstand ein unbedingtes Recht zu sein brauche. Werde dem Stadtv. Pehold Schönheitsfinn abgesprochen, so sei darin durchaus keine Beleidigung zu finden, denn Schönheitsfinn gründe sich mehr oder weniger auf ästhetischen Sinn. Wenn ferner vom Stadtv. Hartwig dem Stadtv. Pehold Gemeinfinn abgesprochen werde, so werde demselben freilich eine Tugend abgesprochen, die man bei einem Vertreter der Stadtgemeinde voraussetzen müsse. Allein nach Lage der Sache, wenn Jemand, wo alle Nachbarn und Hausbesitzer einer Strafe mit Ausnahme eines Einzigen auf die allgemeinen Wünsche einer Trottoirverbreiterung eingegangen wären, allein oder in Gemeinshaft mit jenem anderen Hausbesitzer diesen Wünschen nicht Rechnung trägt, wenn auch in der wohlbegründeten Ueberzeugung, daß er hierzu nicht verpflichtet sei, so meine ich, trifft ihn der Vorwurf, daß er Gemeinfinn nicht besitze, nicht mit Unrecht. Adv. Lehmann spricht für sofortige Beschlußnahme in dieser Angelegenheit. Das Strikemachen in der öffentlichen Thätigkeit, weil man glaube, man sei beleidigt, sei etwas so Ungehöriges, daß man sofort darüber zu Gericht sitzen müsse. Die Weigerung, nicht zu den Sitzungen des Collegiums zu kommen, sei nach den Bestimmungen des unentschuldigenden Ausbleibens zu behandeln. Adv. Winkler verwandelt sich ebenfalls für sofortige Beschlußnahme; eine Beleidigung sei deshalb in den Worten des Stadtv. Hartwig nicht enthalten, weil sie nicht wider besseres Wissen erfolgt seien. D. Winkler bezeichnet die von Hartwig gebrauchten Ausdrücke als richtig und beantragt Uebergang zur Tagesordnung. Man werde dann abzuwarten haben, ob Stadtv. Pehold seine bis jetzt bewiesene Meinetz auch auf seine Pflichten im Stadtverordnetencollegium übertrage. Dr. Schaffrath möchte erst einen Beschluß gefaßt sehen, wenn Antragsteller anwesend sei; es sei ihm überbaudung fraglich, ob ein Abwesender in dem Sinne, wie Pehold es sei, einen Antrag stellen könne. Stadtv. Adler will noch constatiren, daß in der Sitzung, wo die Angelegenheit definitiv zum Abschluß gekommen sei, Pehold neben ihm gesessen und den in Frage gekommenen Beschluß mit gefaßt habe. Bei der Abstimmung wird Winkler's Antrag einstimmig (bei 60 Votanten) angenommen. — Vom Collegium wird sodann dem Stadtv. Pehold gegen 1 Stimme zugestimmt, daß d. r. Vorstand der Finanzdeputation den Verhandlungen des Stadtraths über den Haushaltsplan pro 1870 beizuwohnen möchte. — Von Interesse ist, aus der Negirande die Antwort des Stadtraths hervorzuholen auf den vom Collegium ausgesprochenen Wunsch, es möchte für den Bedarf von Schulräumlichkeiten ein durchgreifender, auf den Zuwachs der Bevölkerung berechneter und wohl durchdachter Plan ausgearbeitet und mitgetheilt werden. Der Stadtrath theilt mit, daß für den Bedarf von neuen Schulhäusern bis zum Jahre 1879 ungefähr 550—600,000 Thlr. sich nöthig machen werden, zunächst für den Neubau der 2. Bürgerschule und der Bau einer Gemeindefchule in der Birnaischen Vorstadt in's Auge zu fassen. — Stadtv. Dr. Schaffrath berichtet über die Dr. Heitner'sche Wahlangelegenheit und theilt mit, daß die Verf. Dep. nun eine Widerlegungsschrift der vom Stadtrath kundgegebenen Ansichten angefertigt habe, will aber dem Directorium überlassen, ob dieselbe abzusenden sei oder nicht, da der Stadtrath in der Hauptsache seine früheren Ansichten wiederholt habe. Referent schließt, wenn Sie den Antrag annehmen, so werden Sie belohnt, denn

Sie brauchen die Widerlegungsschrift nicht anzuhören; verwerfen Sie denselben, so werden Sie bestraft, denn müssen Sie dieselbe anhören. (Geiterleit.) Das Collegium nahm die Belohnung für sich in Anspruch, also etwas, was ihm ja so selten oder wohl gar nicht für seine den Interessen der Stadt gewidmete Thätigkeit zu Theil wird. — Durch das Freizügigkeitsgesetz im norddeutschen Bunde ist auch verfügt worden, daß Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden dürfen. Demnach sind auch bei der hiesigen Polizeidirection die Aufenthaltskarten abgeschafft worden, und damit auch die früher für Einwohner zu entrichtende Gebühr weggefallen. Ein Theil dieser Gebühr floß nun in die städtische Armenkasse, und es fragte sich, ob der Staat, da im Necesse wegen Abtretung der Polizei an den Staat vom Verbleiben dieser Abgabe die Rede war, die Stadt zu entschädigen habe. Der Stadtrath verneint dies in Bezug auf eine spätere Erklärung dieses Recesses, wonach eine damals festgesetzte Avertionalsumme nur so lange gezahlt werden sollte, als die zu erhebende Gebühr bestehen bleibe. Auch die Verf. Dep. Ref. Adv. Heubner spricht sich für die stadtrathliche Ansicht aus, macht aber darauf aufmerksam, daß die Polizei Meldegebühren von 10 Rgr. von Meldecheinern erhebe, die länger als drei Monate liegen, und stellt den Antrag, daß ein Drittel dieser Gebühr an die Armenkasse abzugeben sei, wie auch eine nachträgliche Zahlung der seit vorigem Jahre nach dieser Richtung hin erhobenen Gebühren zu geschehen habe. Einstimmig erhob das Collegium diesen Antrag zum Beschlusse. — Auf Bericht des Stadtv. Klepperlein genehmigte das Collegium, daß die bereits früher bewilligten 4020 Thlr. zur Correction der Nordstraße und zum Bau der Brücke über die Prießnitz nunmehr verwendet werden sollen. Desgleichen zeigt sich das Collegium auf Bericht von Dr. Nothe bereit, das Postulat von 230 Thlr. zu Einrichtung von Krankenzimmern im Stadtkrankenhanse zu bewilligen, verlangt aber vorher Nachweis darüber, wie der Stadtrath diese Summe beuden will. Ebenso genehmigte das Collegium den stadtrathlichen Vorschlag, den Gehalt der beiden Aufseher der Kinderbewahranstalt mit 120 und 108 Thlr. jährlich zu etatfizieren. — Der beabsichtigte Kasernenbau für das hiesige verlegte Schützenregiment beschloß das Collegium, und namentlich waren es die Bedingungen, welche das Collegium an die Bewilligung des Beitrags von 30,000 Thlr. zum Kasernenbau geknüpft hatte und bezüglich deren der Kriegsminister erklärt hatte, daß er nicht in der Lage sei, einen Termin bestimmt festzusetzen, bis zu welchem die Kaserne beziehbare sei. Der Stadtrath hat jetzt beschloffen, den Beitrag in zwei Raten zu zahlen, 15,000 Thlr. bei Beginn des Baues und 15,000 Thlr. Ostern 1872, mit der Bedingung, daß der Bau der Kaserne zu dieser Zeit beendet sei. Die Finanzdeputation (Referent Lehmann) will noch nachgiebiger sein, als der Stadtrath, sie erkennt an, daß es für den Kriegsminister schwierig, wenn nicht unmöglich sei, einer Bedingung zuzustimmen, welche einen festen Termin zu Vollendung der Kaserne festsetzt haben wollte, da der Bau eben nicht allein von ihm abhängt. Die Deputation erklärt, daß sie das volle Vertrauen zum Kriegsminister habe, daß er den Bau der Kaserne so rasch als möglich in Angriff nehmen und vollenden lassen werde; sie schlägt daher vor, von Festsetzen eines Termins zu Vollendung der Kaserne im Vertrauen auf das vom Herrn Kriegsminister gegebene Wort abzusehen, und dem Stadtrath anheim zu geben, von dem in drei Raten zu zahlenden Beitrag die letzte Rate erst nach Vollendung und Bezeichnung der Kaserne zu entrichten. Ohne Debatte genehmigte das Collegium den Antrag und beschloß weiter, den Stadtrath zu ersuchen, eine Petition an den Landtag vorzubereiten, durch welche eine Erhöhung der früher bewilligten Summe zu Kasernenbauten und eine Ausgleichung der bedeutenden Verdrücktheit beantragt wurde, welche in einzelnen Theilen des Landes bei Tragung der Militärlast stattfindet. — Schließlich gab das Collegium seine Zustimmung zu drei bei Beginn der Sitzung gestellten Anträgen. Adv. Gruner hatte beantragt, den Stadtrath um Auskunft darüber zu ersuchen, was er auf den Beschluß des Collegiums vom 6. October d. J. die Entfernung von Petrolem und anderen feuergefährlichen Stoffen aus der Stadt betreffend bis jetzt gethan habe; ebenso Stadtv. Dr. Richter: Da sichern Vernehmen nach der Professor am Stadtkrankenhanse Dr. Anoll unter Berufung darauf, daß er trotz seiner vor Monaten erfolgten Anstellung noch nicht in Pflicht genommen sei, ohne eine Anzeige seine Stelle plötzlich verlassen habe, durch welche rechtswidriges Gebahren die Interessen der Anstalt beeinträchtigt worden seien, den Stadtrath zu ersuchen, bei der Wiederbesetzung der Stelle das Augenmerk auf einen Mann zu richten, der die übernommenen Verbindlichkeiten getreulich erfüllen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß der Neuanestellte durch geeigneten Vertrag und sofortige Verpflichtung an seine Stelle gebunden werde. Stadtv. Gruner nahm Veranlassung, die unterlassene Verpflichtung des Professors von Seiten des betreffenden Departementschefs stark zu rügen und stellte mit

Stadtv. Dr. Spitzer einen Zusatzantrag, welcher sich auf die Nichtausführung einer Concurrenz zu Befehung der in letzter Zeit erfolgten Befehung von ärztlichen Stellen bezieht und die Ausschreibung einer Concurrenz betont. Auch diesen Zusatzantrag machte das Collegium zu den seinigen und ging zu einer geheimen Sitzung über. — Vom Landtage. Die Verhandlungen des Landtags boten am 19. October manches Interessante. In der ersten Kammer, wobei die königlichen Prinzen zum ersten Male, um ihre Obliegenheiten als Kammermitglieder zu erfüllen, erschienen, ergab sich aus einer Interpellation des Hofrath v. Hofe, daß der Aufwand, welcher den königlichen Staatskassen durch die im Reichstage beschlossene Aufhebung der Vortrefflichkeit erwächst, sich auf ungefähr 80,000 Thlr. belaufen wird. Herr von Hofe berechnete die Zahl der von den Behörden erzielten Kosteneinsparungen auf 1,600,000. Da jede Sendung in der Regel wenigstens 3 Mal vor ihrem Abgang eingetragen werden müsse, so folge, wenn man auf jede Eintragung einen Zeitaufwand von 1 Minute rechne, jährlich im Ganzen die Arbeit des Eintragens 4,800,000 Minuten, das wolle sagen, den Arbeitstag zu 7 Stunden angenommen, die Arbeitkraft von 40 fleißigen Erbedienten in Anspruch nehmen. Würde ein solcher mit 300 Thlr. bezahlt, so erfordere allein die Verrichtung der Vortrefflichkeit einen Aufwand von 12,000 Thlr. jährlich. Man werde zwar sagen, daß diese Arbeit nebenbei von den Beamten besorgt werde, das sei aber nur bei kleineren Behörden überhaupt möglich, und immer bleibe der Mehrbedarf an Arbeitskraft. Der Finanzminister v. Friesen erklärte, es würde eine besondere Verordnung über die beabsichtigten Kosteneinsparungen erlassen werden und man beabsichtige, ein Avertionalquantum an die Post zu zahlen. Dazu werde bei jeder Verbeide, die eine Avertionalsumme zahlen wolle, der Betrag sämtlicher Kosteneinsparungen während 4 Wochen sammelt und diese Summe mit 13 multiplicirt werden. — In der zweiten Kammer wurde der mit Freuden abgeschlossene Vertrag wegen der Doppelbesteuerung mit 30 gegen 34 Stimmen genehmigt. Die Debatte über diesen Vertrag war sehr lebhaft. Es fand sich kein Redner, obwohl alle Parteien ihre Kräfte vorbrachten, der nicht ausgedrückt hätte, daß dieser Vertrag für Sachsen höchst ungünstig und nur für Preußen vortheilhaft sei. Dem Adv. Kiesel schloß es so, daß er über dem Vertrage sagte: „Du sollst nicht mühen!“ Die Mehrzahl der Redner erbiethen eine scharfe Warnung der Interessen des preussischen Reichs auf Kosten Sachens, obwohl als der wahren wohlverstandenen Bundesbedürfnisse und der Freizügigkeit. Man erkannte an, daß unsere Regierung, freilich der preussischen Preillon gegenüber erfolglos, den Grundlag haben durchzuführen wollen, daß solche Bundesangehörige, die aus einem Bundesstaat in den andern ziehen, die Gewerbesteuer da zahlen sollen, wo das Gewerbe betrieben wird, die Grundsteuer da, wo das Grundstück liegt, die Renten- und Einkommensteuer aber da, wo der Betreffende sich wesentlich aufhält. Die preussische Regierung hat nun bios so weit nachgegeben, daß sie ihre Unterthanen, die in Sachsen leben, nicht vor Ablauf von 5 Jahren aus ihren preussischen Steuern erlöste. Sie macht damit ein gutes Geschäft, weil viel mehr Preußen in Sachsen leben, als umgekehrt. Der Finanzminister trat wiederholt für die Genehmigung des Vertrags ein. Adv. Biedermann sprach im Interesse des Bundes für eine bundesgesetzliche Regelung der Frage und bat um Verwerfung des Vertrags. Sehr pikant sprach der Adv. Sachse: Als die Doppelbesteuerung im Reichstage zur Sprache gelangt sei, sei ein Sturm der Entrüstung unter den preussischen Abgeordneten entstanden, nicht etwa über die Härte des allgemeinen Princips, sondern lediglich darüber, daß die in Sachsen lebenden Preußen von Sachsen besteuert werden könnten. Diesen Sturm haben die Minister von Preußen nur dadurch beschwören können, daß er die demnächstige Beilegung betprochen habe. Auf welcher Seite nun das Unrecht sei, sei ihm zweifellos. Zu seiner Verwunderung wird er heute in einer Frage, bei welcher es sich um die Selbstständigkeit Sachsens handelte, mit dem Redacteur der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, dem Adv. Dr. Biedermann, an demselben Standpunkte. Er werde die späteren Geschehnisse nicht geschaffen, daran zu erinnern. Zur Sache beziehe er weiter, daß man sich hätte ind. e, daß höchst e Steuerrecht zu beschränken. Unbillig sei es, daß die in Sachsen lebenden Preußen die sächsischen Staatsverrichtungen genießen und doch keine Steuern zahlen sollten. Die in Sachsen lebenden Preußen hätten bereits vor dem Jahre 1866 jenen die Beschwerden eultanten. Warum habe man sich denn nicht nach Preußen mit der Bitte um Erlass der preussischen Steuern gewendet? Vedlich, weil man gewußt habe, man werde mit einer derartigen Bitte keinen Erfolg machen. Deseald habe sich nur der Sturm gegen die sächsische Regierung gewendet, weil man hoffe, dort eher Erfolg zu finden. Wenn es den Herren nicht gealle, die sächsische Staatsangehörigkeit zu ererben, wodurch sie von den preussischen Steuern befreit werden würden, so könnten sie ja gehen. Sie bitten sich aber wohl, dies zu thun, weil sie sich in Sachsen wohl befinden, wovon der Grund nicht allein in der „Sächsischen Abend“, sondern zum großen Theile auch in unseren sächsischen Staatsverrichtungen liege. Adv. Lehmann entgegnete, indem er die Verwunderung Sachse's theilte, mit ihm auf einem Standpunkte zu stehen, daß er hier nicht Redacteur, sondern Adv. ordneter sei. Schließlich nahm die Kammer den Vertrag mit 39 gegen 34 Stimmen, einstimmig aber einen Antrag des Vicepräsidenten Strotz an, die Regierung zu ersuchen, schleunigst die Uebelstände durch ein Bundesgesetz zu beseitigen. — Nunmehr begann wieder eine Debatte über die Feuerversicherungsanstalt. Bei der ersten Behandlung der Sache hatte der Adv. Sachse den Gedanken angeregt, ob es nicht (da man doch keine Versicherungsanstalt gründen könne, alle Versicherungen anzunehmen), vielleicht ein Rettungsmittel für viele Unglückliche, deren Wohnen abbrennen, sei, wenn dieselben unter Leitung des Staates zu einer Versicherung an Gegenleistung zusammentreten könnten. Also die, deren Gebäude von keiner Privatversicherungsanstalt angenommen wird, sollen unter Leitung des Staates selbst eine Versicherungsanstalt bilden.